

HWRM-Aufgabenfeld:

Vermeidung

Maßnahmen-Bez.: Nr. 305.1 **Verlegung von gefährdeten Nutzungen und Objekten**

Warum diese Maßnahme?

Der Hochwassergefahr auszuweichen stellt die effektivste Strategie der Vorsorge dar (Abb. 1). Durch die Verlegung von Nutzungen oder Objekten aus hochwassergefährdeten Gebieten in Gebiete mit niedrigerer Hochwasserwahrscheinlichkeit werden Hochwasserschäden vermieden.



Abb. 1: Ausweichen als effektivste Strategie der Hochwasservorsorge; hochwasserempfindliche Nutzungen werden aus den Gefahrengebieten herausgehalten oder in einer Höhe über dem maximalen Hochwasserstand angeordnet. Quelle: LfU.

Allgemeine Darstellung der hochwasserangepasst angelegten Nutzungen (Abb. 2)

Situation / Anlass:

Gebäude in hochwassergefährdeten Gebieten haben ein größeres Risiko beschädigt zu werden, als solche, die sich nicht in überschwemmungsgefährdeten Gebieten befinden. Bei einem Hochwasser sind die unteren Stockwerke eines Hauses betroffen, wobei es zu Schäden am Hausrat, den elektrischen Anlagen sowie zu Verschmutzungen kommen kann.

Lösung / Maßnahme:

Durch die Verlegung von Aufenthaltsräumen und hochwertigen Nutzungen (Wohnräume und / oder Heizungsanlagen sowie Strom- und Wasserversorgung) in höher gelegene Stockwerke kann die Entstehung größerer Schäden vermieden werden, da diese im Hochwasserfall weitgehend vor ansteigendem Wasser geschützt sind. Das freiwerdende untere Stockwerk kann dann beispielsweise dauerhaft als Garage genutzt werden. Im Hochwasserfall können dort parkenden Fahrzeuge einfach und schnell verlegt werden.

Des Weiteren ist die Vorbeugung und Reduzierung von Schäden durch eine hochwasserangepasste Nutzung der Räume möglich. Wasserbeständige oder wasserunempfindliche Materialien werden durch Feuchtigkeit nicht in ihren Eigenschaften und bautechnischen Funktionen beeinträchtigt. Außerdem können sie nach einer Überflutung mit vertretbarem Aufwand getrocknet und gereinigt werden. Vor einem Hochwasser muss dann lediglich das Mobiliar dieser gefährdeten Räumlichkeiten in höhere Stockwerke umgeräumt werden.

Für Vorhaben der baulichen Anpassung von Räumlichkeiten sollte ein ausgewiesener, qualifizierter Ingenieur in die Planungen einbezogen werden.



Abb. 2: Praxisbeispiel: Keine hochwasserempfindlichen Nutzungen im Keller oder Erdgeschoss, um Hochwasserschäden zu vermeiden und die Flutung im Extremfall zuzulassen. Quelle: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Praxisbeispiel zur Verlegung eines Pumpwerkes (Abb. 3) der Gemeinde Rohrbach a. d. Ilm (Landkreis Pfaffenhofen)

Situation / Anlass:

Ein Pumpwerk der Gemeinde Rohrbach an der Ilm war stark sanierungsbedürftig, da die technischen Anlagen veraltet waren. Zudem lag das Pumpwerk in einem hochwassergefährdeten Gebiet, so dass die Gefahr der Überflutung der Anlagen bestand. Aus diesen Gründen konnte die fachgerechte Abwasserentsorgung langfristig nicht mehr garantiert beziehungsweise im Hochwasserfall nicht sichergestellt werden.

Lösung / Maßnahme:

In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wurde das Pumpwerk außerhalb des hochwassergefährdeten Bereichs neu gebaut. Einer Beeinträchtigung der Funktion durch Hochwasserereignisse wurde so vorgebeugt.

Zuständige Akteure / Beteiligte:

Gemeinde Rohrbach an der Ilm, Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt.

Finanzielle Aspekte:

Die Kosten für die Gemeinde lagen bei 1,95 Mio. €. Die Finanzierung wurde anteilig unter den Akteuren aufgeteilt, es wurden keine Fördermittel eingesetzt.



Abb. 3: Technische Ausrüstung in einem Pumpwerk (Symbolbild). Quelle: LfU.

Das Wichtigste zu dieser Maßnahme auf einen Blick

Die Möglichkeiten gefährdete Nutzungen und Objekte zu verlagern sind vielfältig (siehe „Allgemeine Darstellung“). Der grundsätzliche Ablauf zur Umsetzung der Maßnahme orientiert sich aber an den folgenden, aufeinander aufbauenden Umsetzungsschritten:

- Überprüfung, ob vorhandene Nutzungen überflutet werden können (z. B. im Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete)
- Überprüfung, ob die vorhandenen Nutzungen in den gefährdeten Gebieten hochwasserangepasst sind
- Überprüfung, ob für gefährdete, bereits bestehende Siedlungsteile Möglichkeiten für Schutzmaßnahmen bestehen
- Entfernung von Objekten, die unter technischen und wirtschaftlichen Aspekte nicht angemessen vor Hochwasser geschützt werden können
- Verlegung von hochwassersensiblen Nutzungen in Gebiete mit niedrigerer Hochwasserwahrscheinlichkeit
- Gegebenenfalls: Ankauf betroffener Objekte durch die Kommunen
- Berücksichtigung gefährdeter Betriebe und Objekte in der Alarm- und Einsatzplanung

Verantwortlich für die Umsetzung (Federführung)

Verantwortlich für die Verlegung gefährdeter Nutzungen oder Objekte ist der jeweilige Träger, also beispielsweise Kommunen, private Eigentümer oder der Freistaat.

Bauvorsorge gehört zur Eigenvorsorge und liegt somit in der Zuständigkeit des jeweiligen Eigentümers (§ 5 WHG).

Kooperationspartner / Einbindung anderer Akteure

Die Mitwirkung weiterer Akteure ist für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme hilfreich oder notwendig. Dies sind vor allem:

- Ingenieur- und Planungsbüros
- Objekteigentümer oder -nutzer

Synergien der Maßnahmen

Durch Maßnahmen zur Verlegung von gefährdeten Nutzungen und Objekten außerhalb hochwassergefährdeter Bereiche können sich diverse Synergien ergeben. Dies betrifft z. B.:

- Vermeidung ökologischer nachteiliger Folgen durch die Vermeidung der Überflutung von Kläranlagen und IED-Anlagen
- Wirtschaftliche Synergien durch Einsparung von Baukosten für Hochwasserschutzmaßnahmen außerhalb des Überschwemmungsgebietes (z. B. Kostenersparnisse bei Standsicherheit, technischen Ausführungen)
- Wirtschaftliche Synergien durch Einsparung von Instandhaltungs- und Wiederherstellungskosten bei Heizöltanks und Behältern für wassergefährdende Stoffe
- Sicherstellung der Betriebs- und Entsorgungssicherheit, auch im Hochwasserfall (Vermeidung von Betriebs- und Produktionsausfallkosten).

Hemmnisse / mögliche Konflikte / Lösungsmöglichkeiten

Es können sich unter anderem Interessenskonflikte mit Eigentümern oder Bürgern ergeben, wie beispielsweise durch finanzielle und persönliche Auswirkungen bei einer Verlegung oder Erneuerung von Privateigentum. Ebenso können sich bei der Standortsuche Konflikte mit konkurrierenden Flächenansprüchen ergeben.

Rechtlicher Rahmen / Bindung / Voraussetzungen

- WHG: §§ 5, 76, 77, 78, 78a, 78b, 78c (Wasserhaushaltsgesetz: Allgemeine Sorgfaltspflichten, Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Heizölverbraucheranlagen)
- BayWG: Art. 46, 47, 73 (Bayerisches Wassergesetz: Überschwemmungsgebiete, Vorläufige Sicherung, Erlass von Rechtsverordnungen)
- BauGB (Baugesetzbuch)

Unterstützung / Fördermöglichkeiten

- Generelle Informationen zu Fördermöglichkeiten sind in den „Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ ([RZWas 2018](#)) zusammengefasst.

Vorrangige Wirkung der Maßnahme

- Szenarien: HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}
- Schutzgüter: Mensch, Umwelt

Weitere Informationen

- Infoportal Hochwasser: www.hochwassinfo.bayern.de
- LfU (2018): Broschüre [Hochwasser-Eigenvorsorge: Fit für den Ernstfall](#)
- BMI: [Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge](#)

Haben Sie weitere Praxisbeispiele?

Wenn Sie diese als Erläuterung der Maßnahme bereitstellen möchten, melden Sie sich bitte beim Landesamt für Umwelt, Referat 69.